

Begriffen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, das vor bedenklichen Rückwirkungen natürlich wieder seine eigenen Sicherungen verlangt. Auf dem Wege über die Privilegierungen der Erfinder durch die Fürsten und später durch das Reich ergeben sich in langsamem Fortschreiten die bekannten Anschauungen der Neuzeit. Th. V.

Heinrich Frhr. von Minnigerode, Unwidersatt und widriſittolo (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 249—253).

„Widerſaß“ bedeutet ganz allgemein Ungehorsam gegen die Rechtsordnung. „Unwidersatt“ kennzeichnet die Pflichten des Vasallen, in dem von v. M. angeführten Falle (Lehnbrief von 1358) bei einem ligischen Lehnverhältnis. „Widriſittolo“ ist der in der Malbergischen Glossa Titel 45 neu eingeführte Begriff zur Bezeichnung des Widerstandes im Bußfall, der als Widersetzlichkeit gegen das Gesetz aufgefaßt wird. H. v. B.

Gerhard Buchda, Durſal (durſal eigen) (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt., 1939, 194—207). Deräuerungen zu „durſal“ sind nach dem Andernacher Rotulus (1211 und etwa 1225) Übertragungen von Grundstücken oder einer ganzen „hereditas“ zu freiem Eigen an die Ehefrau oder auch an die Kirche. Die Hallischen Schöffenbücher, in denen der Ausdruck zwischen 1266 und 1310 häufiger vorkommt, schränken das Rechtsgeschäft ein und lassen mehr Einzelheiten erkennen. Auch hier geht es um freies Eigen, aber jetzt ausschließlich bei Grundstücken, die meist an die Ehefrau, seltener an Nachkommen, mit Erlaubnis der Erben übertragen werden. Sachlich handelt es sich wohl um die gleiche Gabe wie die „in urſale“ (Ssp. I 44) und zu „durchſchlächtigem“ Eigen; Wortzusammenhänge liegen allerdings nicht ohne weiteres auf der Hand. Th. V.

George A. Löning, Muntepenninge eine mittelalterliche Abgabe in Norddeutschland (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Germ. Abt. 1939, 273—277). Die Abgabe der muntepenninge wird in Quellen norddeutscher — insbesondere mecklenburgischer und vorpommerscher Gebiete als eine je nach den Umständen verschieden bedingte Steuer erwähnt. Der Verf. bringt einige bremische Zeugnisse hinzu, die eine planmäßig ausgebaute Münzrente des Domkapitels in ihrer historischen Entwicklung erkennen lassen. Th. V.

Karl Konrad A. Ruppel, Die Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe (Schriftenreihe d. Forschungsstätte f. Hausmarken u. Sippenzeichen im „Ahnenerbe“ 1). Berlin 1939, Mehner; 86 S., 36 Tafeln Abb. Seit Homeyers grundlegendem Werk über die Haus- und Hofmarken von 1870 stellt R.s Buch die erste neue Zusammenfassung des einschlägigen Stoffes dar. Gegenwärtlich zu Homeyer und anderen versteht R. die Hausmarke in erster Linie als Sippenzeichen und erst in zweiter als Besitzzeichen. Eine Verquickung der Hausmarken mit den Runen lehnt er nachdrücklich ab. Für die